



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

MediaMarkt Österreich GmbH
SCS-Bürocenter/B 2
2334 Vösendorf-Süd

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Ing.Mag. Stefan Seifried
Tel.: +43 (3332) 606-420
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhbf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-236696/2024-6

Hartberg, am 23.07.2024

Ggst.: MediaMarkt Österreich GmbH
BA GstNr. 1880, KG Altenmarkt
8280 Fürstenfeld, Grazerstraße 22b
Änderung der Betriebsanlage

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Montag, dem 12. August 2024 um 09.00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/ 8280 Fürstenfeld, Grazerstraße 22b

Die MediaMarkt Österreich GmbH hat/haben folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

Zusammenlegung von den vorhandenen Geschäftsräumen Top 01 und Top 02 zu einer 989,98 m² großen Mietfläche für den Betrieb eines Handelsbetriebes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 1880, KG. Fürstenfeld

Kurzbeschreibung des Projektes:

a) Verkaufsraum: Abbruch von nichttragenden Innenwänden zur Erweiterung der Verkaufsfläche. b) Lager: Abbruch von nichttragenden und tragenden Innenwänden zur Erweiterung des Lagers. Erweitern der bestehenden Innenwand (Achse B3) zur Abgrenzung des Lagers. Errichten einer nichttragenden Innenwand (Achse 03) zur Abgrenzung des Lagers. c) Nebenräume: Errichten von nichttragenden Innenwänden für die Entstehung folgender Räumlichkeiten: 1.10 Aufenthalt, 1.11 Umkleide-D, 1.12 EDV / Technik, 1.13 Umkleide-H, 1.14 Büro und 1.15 Flur; Im 1.14 Büro (Südost-Fassade) wird das bestehende bodentiefe Fensterportal abgebrochen, ein Sockel errichtet und ein neues Fenster-Portal eingebaut. d) Dachfläche: Abbruch der Werbetafel über den Fassaden Südwest und Nordwest und des Kühlzellen-Außengerätes. e) Werbung: Verwendung bestehender Werbe-Fahnenmaste, 2 Stück Verwendung bestehender Werbe-Pylone, 1 Stück Verwendung bestehender Werbe-

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

Flächen für Werbe-Kästen - Südost-Fassade selbstleuchtende Werbung 7,00 x 2,34m - Südwest-Fassade selbstleuchtende Werbung 7,00 x 2,34m - Nordwest-Fassade selbstleuchtende Werbung 7,00 x 2,34m

Betriebszeiten: Werktag (von Montag bis Samstag) von 09:00 – 20:00 Uhr

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9:00 – 19:00 Uhr sowie Samstags von 9:00 – 18:00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Ing.Mag. Stefan Seifried
(elektronisch gefertigt)